

## Formular 8.2 - Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagen in Betriebsbereichen

Betreiber/Antragsteller:	<b>Höhenwind-Park GmbH</b>	Anlage-Nr.:	Antragsdatum: <b>30.10.2020</b>
Antragstitel:	<b>WP Hasselbach</b>	Projekt-Nr.:	Rev.:

Anlagenbezeichnung:		
Angabe der geographischen Lage der neu errichteten/geänderten Anlage in m gemäß UTM (ETRS89) <sup>(32)</sup>	Ostwert: <b>32</b>	Nordwert:

Gehandhabte gefährliche Stoffe nach Anhang I <sup>1</sup> Stoffbezeichnung <sup>2</sup> /ggf. CAS/Aggregatzustand	Nr. nach Anhang I <sup>3</sup>	vorgesehene maximal mögliche Stoffmenge □kg / □t	entstehende maximal mögliche Stoffmenge <sup>4</sup> □kg / □t	Veränderung der Stoffmenge des Betriebsbereichs durch das Vorhaben □kg / □t	neuer Stoff im Betriebsbereich	Bemerkungen
KEINE	KEINE				>	
					>	
					>	
					>	
					>	

<sup>1</sup> Stoffe, deren Menge unter 2 % der Mengenschwelle Spalte 4 des Anhangs I liegen, brauchen hier nicht angegeben zu werden, wenn sie sich innerhalb der Anlage an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalls an einem anderen Ort des Betriebsbereiches wirken können.

<sup>2</sup> Auch Stoffe und Gemische, die unter die Nummern 1 (Gefahrenkategorien) des Anhangs I der Störfall-Verordnung fallen, sind mit ihrer chemischen Bezeichnung anzugeben.

<sup>3</sup> Sind mehrere Nummern zutreffend, sind alle anzugeben.

<sup>4</sup> bezieht sich auf einen außer Kontrolle geratenen Prozess